



PKV-Basistarif ante portas

Notwendiges Wissen für den freiberuflich tätigen Zahnarzt

Die ökonomischen Auswirkungen des PKV-Basistarifs auf die Zahnarztpraxis sowie grundsätzliche Erwägungen und Positionierungen hierzu sind Anlass dieses GOZ-Beitrags.

Geplanter PKV-Basistarif im Widerspruch zu Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus 2004

Zunächst sei an dieser Stelle der Wortlaut des §1 Abs.1 und 2 GOZ wiedergegeben:

„(1) Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem ist vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes in einem Schriftstück zu treffen. Dieses muss die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.“

Zur Vergütungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ hat das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 25.10.2004, 1 BvR 1437/02, im Rahmen einer Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde folgende bemerkenswerte Ausführungen gemacht:

„Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, dass die Gebührenmarge bei Zahnärzten besonders schmal ist. Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist. Die im Regelfall nur schmale Marge schadet jedoch nicht, weil der Zahnarzt gemäß § 2 GOZ eine abweichende Vereinbarung treffen kann. Sie ist dem Gesetzeswortlaut nach materiell an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.“

Insofern steht die Ausführung eines PKV-Basistarifs mit „Behandlungsverpflichtung“ zum GOZ-Faktor 2,0 in klarem Widerspruch zur o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

HOZ widerlegt „betriebswirtschaftliche Erbringbarkeit“ von Leistungen zu GOZ-Faktor 2,0

In der nebenstehenden Tabelle finden Sie die entsprechenden (Prognos-Gutachten der BZÄK) Behandlungszeitwerte für die Leistungen, die in der Tabelle im BZB 6/2007 auf Seite 7 exemplarisch aufgeführt wurden (Artikel von Dr. Janusz Rat). Ausgehend vom HOZ-Basiswert von 3,38 Euro/Minute einer einfachen, nicht wirklich existierenden Durchschnittspraxis werden zusätzlich „maximal erlaubte“ Behandlungszeiten für Minutenhonorarumsatz 4,00 Euro, 5,00 Euro und 6,00 Euro dargestellt.

Rolle der KZVen beim PKV-Basistarif

Dr. Janusz Rat schreibt zutreffend in der Juni-Ausgabe des BZB:

„Für die Sicherstellung der zahnmedizinischen Versorgung der Basistarif-Versicherten sollen in Zukunft die KZVen zuständig sein. Sie sollen auch die Vergütungsverträge mit dem PKV-Verband aushandeln. Ihr Spielraum ist allerdings begrenzt, denn das Gesetz sieht einen Höchstkoeffizienten von 2,0 des GOZ-Satzes vor.“

Möglicherweise formiert sich schon passiver Widerstand gegen diese fragwürdige und wenig sinnvolle gesetzliche Regelung. So beschloss die Vertreterversammlung der KZV Schleswig-Holstein einstimmig am 11. 5.2007 folgenden Antrag:

„Basistarif“

Die VV der KZV Schleswig-Holstein fordert alle KZVen und die KZBV dazu auf, sich weder an der Einführung des „Basistarifs“ zu beteiligen, noch an dem neuen Standardtarif. Die privaten Krankenversicherungen werden aufgefordert, derartige Zwangsverträge nicht abzuschließen.



Begründung:

Mit der Einführung des Basistarifs und der Überführung der bisherigen Versicherten des Standardtarifs soll vordergründig das Problem der Bundesbürger ohne Krankenversicherung gelöst werden. In Wahrheit wird mit dem Basistarif in verfassungswidriger Weise in den Besitzstand Privat-Versicherter eingegriffen und die Axt an die Wurzel der privaten Krankenversicherung gelegt. Durch die Übertragung des Sicherstellungsauftrags auf die KZVen wird ein Zwang zur Behandlung eines bislang nicht von der Sozialversicherung erfassten Personenkreises zu abgesehenen Gebühren eingeführt.“

Sicherlich wird auch die Vertreterversammlung der KZVB einen derartigen oder ähnlichen Beschluss fassen und sich zumindest nicht an der Einführung des PKV-Basistarifs beteiligen. Die entscheidende Frage stellt sich allerdings erst nach Einführung des PKV-Basistarifs: Werden die KZVen und dort tätigen

Zahnärzte diese verfassungsrechtlich höchst fragwürdige Gesetzesregelung umsetzen und verwalten, obwohl es evident ist, dass damit den ZahnärztInnen ökonomischer Schaden zugefügt wird?

So beschreibt Philippe C. Schmitter 1974 im Aufsatz „Still the Century of Corporatism?“ in „Review of Politics 36, 97“ ein wichtiges Wesensmerkmal des Korporatismus (d.h. der KdöR = Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel die KZVB), nämlich die Beziehung Staat – Körperschaften wie folgt: „Die „staatliche Anerkennung“ erfolgt im „Austausch gegen Kontrolle der verbandlichen Führungsauslese und Interessenartikulation“.

Eine gemeinschaftliche Positionierung aller bayerischen ZahnärztInnen zu dieser Thematik wäre daher wünschenswert.

Dr. Peter Klotz

Referent Honorierungssysteme der BLZK

GOZ-Satz* Basistarif 2,0 <small>*derzeit gültige GOZ</small>			Zur Verfügung stehende Behandlungszeit in Minuten bei Kalkulation nach HOZ			
Leistungs- beschreibung	GOÄ/GOZ-Nr.	Honorar bei Basistarif	3,38 Euro/Minute	4 Euro/Minute	5 Euro/Minute	6 Euro/Minute
Beratung	1	9,32	2,76	2,33	1,86	1,55
Rö 2	5000	5,82	1,72	1,46	1,16	0,97
U	1	11,24	3,33	2,81	2,25	1,87
Vipr	7	5,62	1,66	1,41	1,12	0,94
üZ	201	5,62	1,66	1,41	1,12	0,94
bMF	203	7,32	2,17	1,83	1,46	1,22
F1	205	16,88	4,99	4,22	3,38	2,81
F2	207	23,62	6,99	5,91	4,72	3,94
F3	209	33,74	9,98	8,44	6,75	5,62
F4	211	42,74	12,64	10,69	8,55	7,12
EKR	229	20,24	5,99	5,06	4,05	3,37
CP	233	12,38	3,66	3,10	2,48	2,06
VitE	236	12,38	3,66	3,10	2,48	2,06
WK	241	31,50	9,32	7,88	6,30	5,25
Med	243	14,62	4,33	3,66	2,92	2,44
WF	244	22,50	6,66	5,63	4,50	3,75
N	330	7,32	2,17	1,83	1,46	1,22
I	009	6,74	1,99	1,69	1,35	1,12
L1	010	7,88	2,33	1,97	1,58	1,31
X1	300	7,88	2,33	1,97	1,58	1,31
X2	301	12,38	3,66	3,10	2,48	2,06
X3	302	30,38	8,99	7,60	6,08	5,06
Ost1	303	39,36	11,64	9,84	7,87	6,56
Hem	313	31,50	9,32	7,88	6,30	5,25
Ost2	304	60,74	17,97	15,19	12,15	10,12
Exz1	307	5,06	1,50	1,27	1,01	0,84
Exz2	308	16,88	4,99	4,22	3,38	2,81
Ost3	2651	64,12	18,97	16,03	12,82	10,69
WR Front	311	51,74	15,31	12,94	10,35	8,62
WR Seite	312	65,24	19,30	16,31	13,05	10,87
Ri	314	61,86	18,30	15,47	12,37	10,31
Zy1	320	56,20	16,63	14,05	11,24	9,37
Zy2	318	45,00	13,31	11,25	9,00	7,50
Zy3	319	30,38	8,99	7,60	6,08	5,06
Zy4	317	25,88	7,66	6,47	5,18	4,31
Mu	402	5,06	1,50	1,27	1,01	0,84
sK	403	3,94	1,17	0,99	0,79	0,66